

Information zur Angleichung von Namen

Art. 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

Art. 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

§ 94 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG)

Voraussetzung (Art. 47 EGBGB)

Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich die Namensführung fortan nach deutschem Recht, **so ändert sich dadurch der bisher geführte Name nicht**. Der Name kann für die Zukunft an eine in Deutschland übliche Schreibweise oder Funktion der Namensbestandteile angeglichen werden.

Voraussetzung (Art. 48 EGBGB)

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.

Inhalt und rechtliche Wirkungen von Angleichungserklärungen

Durch die Angleichungserklärung geht eine frühere, dem deutschen Recht fremde Funktion der Namensbestandteile (zum Beispiel Vatersname, Mittelname) unwiderruflich verloren. Die Angleichungserklärung ist verbindlich und kann nicht mehr geändert werden.

Möglichkeiten zur Angleichung des Namens nach Art. 47 oder Art. 48 EGBGB

Über die verschiedenen Möglichkeiten der Angleichungserklärung werden wir Sie im Rahmen des persönlichen Gesprächs aufklären.

Form der Angleichungserklärung

Wer volljährig und geschäftsfähig ist, kann seinen Willen zur Angleichung von Namen nur persönlich erklären. **Eine Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig!** Ehegatten können einen Namen, der als gemeinsamer Familienname geführt wird oder werden soll, nur durch gemeinsame Erklärung bestimmen. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Das über 5 Jahre alte Kind muss in die Angleichung seines Namens einwilligen. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Angleichungserklärung nur selbst abgeben; es bedarf jedoch hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Angleichungserklärung sowie die ggf. erforderlichen Zustimmungs- und Einwilligungserklärungen müssen durch das Standesamt (oder auch Notare) öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden.

Wirksamkeit der Angleichungserklärung

Die Angleichungserklärung wird wirksam, wenn sie den vorstehenden Erfordernissen entspricht.

Zuständigkeit für die Entgegennahme von Angleichungserklärungen

1. Zuständig ist das Standesamt, das das Geburtenregister für die Person führt, deren Name geändert oder bestimmt werden soll.
 2. Wird die Erklärung im Zusammenhang mit einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten abgegeben, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister, in dem die Eheschließung beurkundet ist, führt.
 3. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Erklärende seinen Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 4. Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I Berlin zuständig.
-

Anerkennung im Ausland

Die Angleichungserklärung ist eine Besonderheit des deutschen Rechts! Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die neue Namensführung im Ausland, insbesondere im (früheren) Heimatstaat, anerkannt wird. Erklärenden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird deshalb empfohlen, den Namen nur so weit zu ändern, als dies zur Angleichung an das deutsche Recht unbedingt notwendig ist.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis in Form des Personalausweises oder des Reisepasses
 - Geburtsurkunde, ggf. mit deutscher Übersetzung
 - beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister
 - Nachweis über später erfolgte Namensänderungen, soweit sie sich nicht aus der Geburtsurkunde oder dem beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister hervorgeht
 - Nachweis, dass deutsches Namensrecht maßgeblich geworden ist in Form der Einbürgerungsurkunde oder der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes
 - ggf. Nachweis über das alleinige Sorgerecht für Kinder, für die eine Erklärung abgegeben werden soll.
-

Gebühren

Im **Bundesland Hessen** betragen die Gebühren für Angleichung von Namen derzeit **21€** und die Gebühren für die Bescheinigung über die Namensänderung auf **11€**.